

## V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale und in der Gemeinde Bastheim (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale vom 12.01.1990.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753 – 1 – I) folgende

## V E R O R D N U N G

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale aus den Schweinhofquellen wird in der Stadt Bad Neustadt a.d.S. und in der Gemeinde Bastheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone I) einer engeren Schutzzone (Zone II) sowie einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teile des Grundstückes Fl.Nr. 4215 der Gemarkung Lebenhan. Er hat ein Ausmaß von rd. 60 m x 60 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4144, 4145 und 4146 der Gemarkung Lebenhan und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 481, 4143, 4215 der Gemarkung Lebenhan sowie einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 29 der Gemarkung Rödles.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 4214 der Gemarkung Lebenhan und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 4142, 4143, 4184, 4185 und 4213 der Gemarkung Lebenhan sowie einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 29 der Gemarkung Rödles.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1:2.500, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld und bei den Stadt Bad Neustadt a.d.Saale und in der Gemeinde Bastheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3. Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	---	---
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass	verboten	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und für Pflanzenschutzmittel“ vom 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	Verboten in dem südlich an die Eisenbahnlinie Bad Neustadt – Bischofsheim angrenzenden Teil der weiteren Schutzzone, im übrigen zulässig
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	----
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	verboten	verboten
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Jauche- und Güllebe- hälter, befestigte Dungstätten, Gärfut- terbehälter zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten	----
3.6 gesammeltes Abwas- ser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle von Inbetriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährden- de Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu bearbeiten	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen ab- fließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenom- men breitflächiges Ver- sickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffent- lichen Wegen und Ei- gentümerwegen	verboten, ausgenom- men breit flächiges Ver- sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten ge- schützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten	verboten in dem südlich der engeren Schutzzone (entlang B 279 und Ei- senbahnlinie) gelegenen Teil der weiteren Schutzzone und außer- dem in der gesamten weiteren Schutzzone), wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbeige- führt werden.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	----
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	----
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutz- zone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	----
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	----
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
<b>6. Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	---	---

\* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils gelten Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet ist die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

### **§ 6 Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

### **§ 7 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Setzen die Verbote bzw. Beschränkungen nach § 3 oder eine Anordnung gem. § 5 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücke beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 6 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach vorstehendem Abs. 1 besteht. Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile
  1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
  2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a.d.S., 12.01.1990

LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

gez. Dr. Steigerwald  
Landrat